

## V. Finanzen.

Im Folgenden sollen unter Hinweis auf die Haupt-Rechnungsabchlüsse, welche über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Aufschluß geben, bloß die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Laufe der Jahre 1894, 1895 und 1896 dargestellt werden.

Es betragen (nach der Abstattung)

im Jahre	die ordentlichen		die außerordentlichen		die Einnahmen im ganzen
	Einnahmen				
1894	32,073.780 fl. 94 fr.	10,574.472 fl. 08.5 fr.			42,648.253 fl. 02.5 fr.
1895	33,625.473 „ 66.5 „	5,608.461 „ 86 „			39,233.935 „ 52.5 „
1896	35,399.735 „ 50.5 „	7,532.638 „ 23.5 „			42,932.373 „ 74 „

im Jahre	die ordentlichen		die außerordentlichen		die Ausgaben im ganzen
	Ausgaben				
1894	32,303.324 fl. 42 fr.	8,498.239 fl. 15 fr.			40,801.563 fl. 57 fr.
1895	34,023.621 „ 95 „	7,246.406 „ 92 „			41,270.028 „ 87 „
1896	33,910.123 „ 39.5 „	7,499.380 „ 99.5 „			41,409.504 „ 39 „

Der Erfolg (nach der laufenden Gebür) war gegenüber dem Voranschlage ziffermäßig günstiger im Jahre: 1894 um 5,810.965 fl. 26.5 fr., 1895 um 2,004.013 fl. 56.5 fr. und 1896 um 2,392.746 fl. 89.5 fr. In den vorstehend ausgewiesenen Ausgaben sind namhafte Beträge enthalten, die einerseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens und eine Verminderung der Gemeindefchuld herbeiführten, andererseits aber nennenswerte Investitionen für das Gemeindegut ermöglichten. Zu diesen Ausgaben gehören beispielsweise:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
für Schulhausbauten . . . . .	1,365.937 fl.	1,497.829 fl.	948.259 fl.
„ Herstellungen im neuen Rath- hause. . . . .	13.703 „	20.060 „	47.171 „
„ den Bau neuer Amtshäuser . . . . .	25.085 „	95.029 „	100.093 „
„ den Ausbau der Hochquellen- leitung . . . . .	4,043.695 „	3,068.658 „	1,956.875 „
„ Bauten und Herstellungen auf dem Centralviehmarke . . . . .	80.519 „	12.971 „	5.898 „
„ Volksbäder . . . . .	48.567 „	31.089 „	48.402 „

	Im Jahre		
	1894	1895	1896
für den Ankauf von Realitäten, ohne die für Straßenerweiterungszwecke erworbenen . . . . .	354.455 fl.	291.125 fl.	200.543 fl.
" die Erwerbung von Linienwallgründen und früheren Linienamtsgebäuden vom k. k. Arar . . .	37.568 "	36.800 "	30.796 "
" den Ankauf von Realitäten und Gründen zur Straßenverbreiterung	747.593 "	754.862 "	637.592 "
" die Errichtung von Schöpfwerken zur Straßenbespülung . . . .	—	—	33.821 "
" Investitionen anlässlich der Übernahme der Straßensäuberung im I. Bezirke in den eigenen Betrieb	47.210 "	50.641 "	8.407 "
" Investitionen für den Betrieb der städtischen Steinbrüche . . . .	19.815 "	3.546 "	4.314 "
" die Ausarbeitung und Ausführung des Wienflusß-Regulierungs-Projectes . . . . .	449.091 "	845.338 "	3,230.069 "
" die Herstellung neuer Gartenanlagen und Baumpflanzungen .	30.738 "	21.052 "	16.607 "
" die Errichtung städtischer Gaswerke	69.344 "	65.189 "	45.081 "
" den Bau von Sammelcanälen längs des Donaucanales . . . .	429.986 "	566.793 "	278.087 "
" die Errichtung einer Kühlanlage in der Großmarkthalle . . . .	—	—	49.059 "
" die Herstellung eines Umschlagplatzes für das Lagerhaus am Donauquai . . . . .	61.421 "	128 "	— "
" die Erweiterung des Centralfriedhofes . . . . .	22.733 "	69.404 "	47.818 "
" die Erweiterung sonstiger Friedhöfe . . . . .	20.872 "	127.939 "	36.904 "

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienflusß-Regulierungs-Projectes und für den Bau von Sammelcanälen längs des Donaucanales wurden von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zurückersetzt; diese Beträge sind daher auch unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten.

Für die Tilgung der Gemeindefchuld wurden verausgabt, und zwar für die Tilgung

im Jahre	der Communalanlehen	des Angles'schen Anlehens	der Donauregulierungsanlehen	der Privat-Passivcapitalien
1894	1,407.070 fl. — kr.	5.438 fl. 04.5 kr.	153.733 fl. 33 kr.	295.346 fl. 96 kr.
1895	1,433.235 " — "	5.438 " 04.5 "	161.300 " — "	336.075 " 37 "
1896	1,475.545 " 50 "	5.438 " 04.5 "	169.166 " 67 "	237.217 " 28 "

Die Hauptsumme der Activa des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 1894: 85,188.436 fl., 1895: 85,441.399 fl. und 1896: 86,809.525 fl.

Siebon entfallen auf das Stammvermögen 1894: 71,557.774 fl., 1895: 74,031.270 fl., 1896: 73,590.012 fl.; auf das currente Vermögen 1894: 13,630.662 fl., 1895: 11,410.129 fl. und 1896: 13,219.513 fl.

## Von den Activen entfallen

	im Jahre		
	1894	1895	1896
	Gulden österr. Währung		
beim Stammvermögen: auf das unbewegliche Vermögen . . . . .	68,500.201	70,414.993	71,531.507
auf die Wertpapiere (Courswert) . . . . .	2,772.934	2,321.767	1,546.552
" " Activforderungen . . . . .	52.639	106.790	205.711
" " Gerechtfame . . . . .	232.000	204.200	205.700
" " Bestände, der Gelder des 35-Millionen-Anlehens . . . . .	—	983.520	100.542
beim currenten Vermögen: auf den Cassarest . . . . .	3,070.290	429.986	2,032.209
auf Activrückstände . . . . .	5,597.519	5,646.170	5,730.465
" die Einrichtung und sonstigen Inventarialgegenstände . . . . .	4,933.297	5,300.511	5,403.621
" Activforderungen . . . . .	26.956	33.462	53.218
" das sonstige Vermögen . . . . .	2.600	—	—

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1894 mit 75,070.483 fl., 1895 mit 74,298.131 fl. und 1896 mit 74,969.618 fl.

Davon entfallen auf das Stammvermögen 1894: 72,856.130 fl., 1895: 72,422.251 fl. und 1896: 72,717.615 fl.

## Von den Passiven des Stammvermögens entfallen

	im Jahre		
	1894	1895	1896
	in Gulden österr. Währung		
auf Anlehen . . . . .	55,088.000	54,989.750	54,504.500
" Domesticall-Passivcapitalien u. Steuerredimierungs-Capital . . . . .	7.894	7.880	7.984
" den Antheil der Commune an der Schuld des Donauregulierungs-Fondes . . . . .	3,664.236	3,477.529	3,255.641
" Privat-Passivcapitalien . . . . .	12,539.735	12,366.203	12,205.582
" Passivforderungen . . . . .	1,556.265	1,580.889	2,743.908

Das reine Activum des Gesamtvermögens betrug 1894: 10,117.953 fl., 1895: 11,143.268 fl. und 1896: 11,839.907 fl.

Der Wert des Gemeindegutes bezifferte sich zu Ende des Jahres 1894 mit 71,771.700 fl., 1895 mit 77,030.400 fl. und 1896 mit 81,115.300 fl.

In Betreff der im Sinne des Artikel VI des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, mit den Gemeinden Inzersdorf am Wienerberg, Oberlaa und Kledering geführten Verhandlungen, welche, da das Begehren dieser Gemeinden bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. März 1893 — wie bereits im Verwaltungsberichte pro 1889—1893 erwähnt wurde — abgelehnt worden waren, dem Landesausschusse nach Artikel VI des genannten Gesetzes behufs Entscheidung durch die Landesgesetzgebung vorliegen, ist eine Entscheidung bisher nicht erfolgt.

Engles'sches Anlehen. Die auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 10. August 1893 (vergleiche Verwaltungsbericht pro 1889—1893, Seite 103) mit dem n.-ö. Landesauschusse gepflogenen Verhandlungen, welche zum Zwecke hatten, die Gemeinde gegen eine einmalige Zahlung von weiteren Beiträgen zur Tilgung des in Rede stehenden Anlehens zu befreien, blieben resultatlos. Seitens des n.-ö. Landesauschusses wurde nunmehr neuerdings an die Gemeinde das Ansuchen gerichtet, in gleicher Weise, wie im § 1 des zwischen dem n.-ö. Landesauschusse und dem Staate geschlossenen und vom n.-ö. Landtage genehmigten diesfälligen Übereinkommens eine rechtsverbindliche Erklärung dahin abzugeben, daß sie die Staatsfinanzen für Capital und Zinsen dieser Invasionschuld nicht weiter in Anspruch nehme. Hierauf hat die Gemeinde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Mai 1895 folgende rechtsverbindliche Erklärung abgegeben:

Die Stadtgemeinde nimmt die Staatsfinanzen für Capital und Zinsen der aus Anlaß der feindlichen Invasión in den Jahren 1805 und 1809 erwachsenen ständischen Domesticalschuld nicht weiter in Anspruch und hat, nachdem bezüglich der im Monate August 1809 aus einer Creditoperation von 2 Millionen Francs entstandenen 3%igen ständischen Domesticalschuld von 863.182 fl. W. W. zufolge besonderer Übereinkunft zwischen den n.-ö. Ständen und dem Wiener Magistrat eine Mitverpflichtung der Gemeinde Wien besteht, diesfalls keine wie immer geartete Anforderung an die Staatsfinanzen zu erheben und wird auch eine solche nicht erheben.

Die 3%igen Obligationen des Engles'schen Anlehens vom Jahre 1809 wurden auf Grund des Beschlusses des n.-ö. Landtages vom 18. Mai 1893, Reichsgesetz vom 8. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 126, im Jahre 1896 in 4%ige n.-ö. Landes-Schuldverschreibungen, rückzahlbar in 36 Jahren gegen jährlich zweimalige Auslösung, convertiert (Kundmachung des n.-ö. Landesauschusses vom 17. September 1896), so daß nunmehr die Gemeinde Wien durch die Leistung des jährlichen Betrages von 5438 fl. 4.5 kr., welcher bisher bloß für die Verzinsung gezahlt werden mußte, in der Zeit von 36 Jahren jeder weiteren Verpflichtung entledigt sein wird.

Das 35 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien. Die Schwierigkeiten, welche sich mit Rücksicht auf die schon im Jahre 1893 in ernste Aussicht genommene Reform der directen Personalsteuern hinsichtlich der von der Gemeinde angestrebten Befreiung der Zinsen des 35 Millionen Kronen-Anlehens von der Einkommensteuer und jeder etwa an ihre Stelle tretenden späteren Steuer ergaben, wurden bereits in dem für die Jahre 1889—1893 erschienenen Verwaltungsberichte angedeutet.

Seitens der Abgeordneten der Stadt Wien war im Abgeordnetenhaus eine Eingabe der Gemeinde um Befreiung der Schuldverschreibungen und Coupons dieses Anlehens von der Entrichtung der unmittelbaren und Stempelgebühren, sowie um Zulassung der Verwendung der Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungen, Pupillargeldern zc. überreicht worden. Im Hinblick auf die im Abgeordnetenhaus eingebrachte Regierungsvorlage und den hierüber erstatteten Bericht des Budgetauschusses, mit welchem die Bitte der Gemeinde Wien um Befreiung der Zinsen dieses Anlehens von der Einkommensteuer abgelehnt wurde, beschloß der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 20. März 1894 an die Regierung und das Abgeordnetenhaus eine Petition zu richten, in welcher um eine wenigstens 20 Jahre vom Tage der Emission währende Befreiung der Zinsen des 35 Millionen Kronen-Anlehens von der Einkommensteuer und jeder etwa an Stelle derselben tretenden Steuer gebeten wird.

Durch das Gesetz vom 15. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 113, wurden die Obligationen, Interimscheine und Coupons des zur Bestreitung der Kosten für die Erweiterung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung aufzunehmenden Anlehens bis zum Höchstbetrage von 35 Millionen Kronen, sowie die aus diesem Anlasse etwa zu errichtenden Pfandbestellungen und zu erwirkenden bürgerlichen Eintragungen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit und die Obligationen als geeignet erkannt zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und (zum Börsencurse, jedoch nicht über deren Kennwert), zu Dienst- und Geschäftscautionen.

Durch die Bewilligung der Gebührenfreiheit für die anlässlich dieses Anlehens vorzunehmenden Pfandbestellungen und bürgerlichen Eintragungen war der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, ohne besondere Kosten die Hypothecierung des Anlehens auf einem der Gemeinde Wien gehörigen grund- und gebäudesteuerpflichtigen Objecte zu veranlassen und hiedurch auf Grund des § 2 des Einkommensteuer-Patentes vom Jahre 1849 die factische Befreiung der Anlehenszinsen von der Einkommensteuer wenigstens auf die Dauer des gesetzlichen Bestandes des Einkommensteuer-Patentes zu erzielen.

In Verfolgung dieses Gedankens beschloß der Gemeinderath am 12. Juni 1894 auf der Realität Einl.-B. 12, Cat.-Gem. Hirschwangerforst, das Pfandrecht zur Sicherstellung der den Besitzern der Schuldverschreibungen des mit Gesetz vom 9. September 1893, L.-G.-Bl. Nr. 49, bewilligten Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1893 gegen die Gemeinde zustehenden Forderung der Capitalsrückzahlung im Gesamtbetrage von 35 Millionen Kronen sammt 4% Zinsen einzuverleiben, die diesbezügliche Pfandbestellungs-Urkunde auszufertigen und den Bürgermeister mit der Durchführung dieser Action zu betrauen.

Diese Pfandbestellung wurde in kürzester Zeit bewirkt und somit waren jene gesetzlichen Begünstigungen vorhanden, welche die Voraussetzung für einen entsprechenden Erfolg der Anlehensbegebung bildeten.

Am 15. Juni 1894 beschloß der Stadtrath, einen Theilbetrag von 24 Millionen Kronen zu begeben und hievon den Betrag von 20 Millionen Kronen zur öffentlichen Subscription aufzulegen.

Die Subscription fand am 28. Juni 1894 statt und fungierten die städtische Hauptcasse und deren Filialen in den magistratischen Bezirksämtern, ferner mit Bewilligung der Regierung die Communal-Sparcassen in Rudolfsheim, Währing, Hernals und Döbling als Zeichenstellen.

Der Subscriptionspreis wurde mit 97%, d. i. 97 Kronen für 100 Kronen, festgesetzt. Bei der Subscription wurden auf den aufgelegten Betrag von 20 Millionen Kronen nominal 29,240.700 Kronen gezeichnet. Infolge dieser Überzeichnung entfiel für die Gemeinde die Nothwendigkeit, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, welches das Bankhaus M. S. v. Rothschild im Vereine mit der k. k. priv. Bodencredit-Anstalt und der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien gemacht hatte, nämlich den etwa nicht gezeichneten Rest des aufgelegten Betrages zum Begebungscurse zu übernehmen; es ergab sich vielmehr die Nothwendigkeit, eine Reduction der gezeichneten Beträge eintreten zu lassen.

Die Repartition wurde in der Weise vorgenommen, daß die Summe von 20.000 Kronen als die oberste Grenze der voll zu berücksichtigenden Zeichnungen festgesetzt wurde und nur bezüglich der diesen Betrag übersteigenden Zeichnungen eine Reduction, und zwar auf 45<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, einzutreten hatte.

Auf Grund der in den Subscriptions-Anmeldungen ausgesprochenen Wünsche der Subscribenten wurden folgende Stücke zugewiesen:

1809	Stück	zu	5000	Kronen	=	9,045.000	Kronen
7919	"	"	1000	"	=	7,919.000	"
2861	"	"	500	"	=	1,430.500	"
5731	"	"	200	"	=	1,146.200	"
4593	"	"	100	"	=	459.300	"

zusammen 20,000.000 Kronen.

Da bei der Subscription vornehmlich größere Abschnitte verlangt wurden, blieb in den Cassen der Gemeinde eine große Anzahl kleinwertiger Abschnitte zurück.

Mit Rücksicht auf eventuelle Schwierigkeiten, welche hieraus bei weiteren Begebungen entstehen könnten, beschloß der Gemeinderath am 1. Februar 1895

40.000	Stück	à	100	Kronen	in	10.000	Stück	à	5000	Kronen
15.000	"	à	200	"	}	4500	"	à	1000	"
und 5000	"	à	500	"						

zusammenzulegen und die hiezu erforderliche Änderung des Landesgesetzes vom 9. September 1893 zu erwirken. Die gesetzliche Bewilligung zu dieser Action erfolgte am 1. Mai 1895.

Der Umdruck wurde nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung am 6. Juni 1895 zufolge Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten lf. Commissärs vom 9. Juni 1895 angeordnet.

Zu Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Mai 1893 wurden die in den Jahren 1895 und 1896 jeweilig erforderlichen Anlehensbeträge begeben. Am Ende des Jahres 1896 war von dem Nominalbetrage per 35 Millionen Kronen ein Gesamtbetrag von 26,766.000 Kronen emittiert.

Die Kosten des übertragenen Wirkungskreises. In Betreff des Erfasses der Kosten für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises hat der Stadtrath in der Sitzung vom 6. December 1894 den Bürgermeister über eine Zuschrift desselben ermächtigt, an die sämtlichen Landeshauptstädte der diesseitigen Reichshälfte und eventuell auch an andere große Städte ein Schreiben zu richten, in welchem dieselben zur Besichtigung eines in Wien abzuhaltenden Städtetages eingeladen wurden, welcher sich hauptsächlich mit der Frage der Vergütung der Kosten des von den Städten besorgten übertragenen Wirkungskreises zu befassen hätte. Am 5. Februar 1895 faßte der Gemeinderath den Beschluß, die Städte: Brünn, Czernowitz, Görz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Lemberg, Linz, Prag, Salzburg, Triest, Troppau und Zara zur gemeinsamen Berathung nach Wien einzuladen, um nebst anderen Fragen auch bezüglich der Frage der Kostenvergütung für die von den Städten besorgten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, speciell jener als politischer Behörde erster Instanz Stellung zu nehmen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden die genannten Stadtverwaltungen zur Theilnahme an dem für den 21. und 22. Februar 1895 einberufenen Städtetage eingeladen, welchen alle bezeichneten Städte mit Ausnahme der Stadt Prag beschickten. Am 21. Februar 1895 beschloß der Städtetag, es sei seitens des Präsidiums des Städtetages eine Petition folgenden Inhaltes zu überreichen:

1. Der Städtetag ist der Anschauung, daß den Landeshauptstädten und Städten mit eigenem Statute eine Vergütung der Auslagen für die von ihnen besorgten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, soweit dieselben die Competenz einer politischen Behörde erster Instanz, sowie die Einhebung der directen Steuern betreffen, gebühre.

2. Der Städtetag spricht eine Vergütung dieser Auslagen an.

Die betreffende Petition wurde am 28. Februar 1895 dem k. k. Ministerpräsidenten Dr. Alfred Fürsten zu Windisch-Grätz und den beiden hohen Häusern des österreichischen Reichsrathes überreicht, fand jedoch in den Jahren 1895 und 1896 keine Erledigung.

Bezüglich der Convertierung der älteren Communalanlehen, sowie der Unificierung der gelegentlich der Vorortvereinigung übernommenen Schulden, bzw. Convertierung der übernommenen Privat-Passivcapitalien wurde der Bürgermeister mit Beschluß des Gemeinderathes vom 11. December 1896 ersucht, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Das Ausmaß der Verzugszinsen von rückständigen Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und Zinskreuzern wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 11. Jänner 1895 mit Beginn des Jahres 1895 auf 1·3 kr. für je 100 Gulden und für jeden Tag unter Beibehaltung der übrigen in dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. November 1881, bzw. in dem Landesgesetze vom 6. Juli 1877, L.-G.-Bl. Nr. 18, enthaltenen Modalitäten herabgesetzt, da mit dem Reichsgesetze vom 23. Jänner 1892 das Ausmaß der Verzugszinsen bei rückständigen Staatssteuern ebenfalls von 1·5 kr. auf 1·3 kr. herabgesetzt worden war.